



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 38 vom 30. Mai 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften

Vom 29. Februar, 2. Mai 2012

Das Präsidium der Universität hat am 29. Mai 2012 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 29. Februar und am 2. Mai 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossenen nachstehenden Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 21. Dezember 2005, zuletzt geändert am 8. Juni 2011, genehmigt.

§ 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Unter „I. Besondere Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss“ wird Ziffer 1 aufgehoben.

2. Unter I. 5. erhält 5.1. folgende Fassung:

„Für das Unterrichtsfach Geschichte im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien besteht folgende Zugangsvoraussetzung:

Nachweis von Kenntnissen des Lateinischen im Umfang des Kleinen Latinums durch

- Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis),
- eine Bescheinigung der Behörde für Bildung und Sport oder einer vergleichbaren Schulbehörde eines anderen Bundeslandes,
- eine Bescheinigung der Universität.

Der Nachweis kann i.d.R. bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss abweichend entscheiden.“

3. Unter „IV. Besondere Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss“ wird hinter die Regelung zu Nr. 41 neu angefügt:

„42. Masterstudiengang International M.A. Program Languages and Cultures of Southeast Asia

Für den Masterstudiengang International M.A. Program Languages and Cultures of Southeast Asia bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens;

sowie für das Fachprofil Austronesistik (Indonesian and Malay Studies):

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen Südostasiens“ (Schwerpunkt: Austronesistik) oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule.

Oder

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 15 Leistungspunkten im Bereich der Linguistik, Literaturwissenschaft, Geschichte, Gesellschaft oder Religion Südostasiens.
- Nachweis von Sprachkenntnissen der Bahasa Indonesia im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten (ECTS). Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

sowie für das Fachprofil Thaiistik (Thai Studies):

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen Südostasiens“ (Schwerpunkt: Thaiistik) oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule.

Oder

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 15 Leistungspunkten im Bereich der Linguistik, Literaturwissenschaft, Geschichte, Gesellschaft oder Religion Südostasiens.

- Nachweis von Sprachkenntnissen des Thai im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten (ECTS). Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

sowie für das Fachprofil Vietnamistik (Vietnamese Studies):

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen Südostasiens“ (Schwerpunkt: Vietnamistik) oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule.

Oder

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 15 Leistungspunkten im Bereich der Linguistik, Literaturwissenschaft, Geschichte, Gesellschaft oder Religion Südostasiens.
- Nachweis von Sprachkenntnissen des Vietnamesischen im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten (ECTS). Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

43. Mittelalter-Studien

Für den Masterstudiengang Mittelalter-Studien bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

(1) Ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule mit mindestens 60 Leistungspunkten in einem der folgenden Haupt- oder Nebenfächer:

- Germanistik / Deutsche Sprache und Literatur / Deutsche Philologie
- Geschichtswissenschaft
- Kunstgeschichte
- Mittelalter-Studien oder
- einem anders bezeichneten, aber inhaltlich äquivalenten Fach.

(Werden durch das B.A.-Studium weniger als 26 Leistungspunkte im Bereich eines der oder beider gewählten Profile nachgewiesen oder fehlen Basisveranstaltungen („Proseminare“) in den gewählten Profildbereichen, so müssen die fehlenden Leistungspunkte oder Veranstaltungen im Wahlbereich des M.A.-Studiums erworben werden. Die Überprüfung der Voraussetzungen erfolgt bei der Meldung zu Prüfung.)

(2) Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein im Umfang des Latinums. Der Nachweis erfolgt durch:

- Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung
- eine Bescheinigung der Behörde für Bildung und Sport/ der zuständigen Behörde,
- eine Bescheinigung der Fakultät für Geisteswissenschaften oder
- eine von dieser als gleichwertig anerkannten Bescheinigung.“

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 29. Mai 2012
Universität Hamburg